



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung Köln

9. Juli 2008
Seite 1 von 2

nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.01

per E-Mail

MRIn Löchner
Telefon 0211 871-2642
Fax 0211 871-
Referat15@im.nrw.de

**Ausländerangelegenheiten;
Anwendungshinweise zu §§ 104a und b des Aufenthaltsgesetzes**
Nicht rechtzeitig erfolgende Bescheidung eines rechtzeitig gestellten
Antrages auf Verlängerung der Probeaufenthaltserlaubnis

Ihr Bericht per mail vom 2. Juli 2008 zur Anfrage der Ausländerbehörde
des Oberbergischen Kreises

Zur Frage, welche Bescheinigung dem Ausländer ausgestellt werden
kann, dessen zum 1.07.2008 befristete Probeaufenthaltserlaubnis abge-
laufen ist und dessen rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag von der
Ausländerbehörde, z.B. mangels Nachweises der Sprachkenntnisse,
negativ zu bescheiden wäre, diese aber hierzu aus Gründen, die in ihrer
Sphäre liegen, nicht rechtzeitig zum Ablauf der Probeaufenthaltserlaub-
nis kommt, empfehle ich die Ausstellung einer Duldung.

Trotz rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrages gehe ich von
einer vollziehbaren Ausreisepflichtung nach der - nicht gelungenen -
Bestimmung des § 58 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus.
Der nach Auffassung des Gesetzgebers zum Zwecke der Klarstellung in
Absatz 2 eingefügte Verweis auf § 81 Absatz 4 AufenthG erscheint aus
meiner Sicht missglückt und sollte wohl nur den Willen des Gesetzge-
bers zum Ausdruck bringen, dass selbst im Falle einer rechtzeitigen Be-
antragung der Verlängerung des Aufenthaltstitels die Vollziehbarkeit der
Ausreisepflicht eintritt, wenn der Gesetzgeber die Fiktionswirkung aus-
drücklich ausschließt (wie etwa in § 104a Absatz 5 AufenthG).

Der Zeitpunkt des Beginns der Duldung müsste sich nahtlos anreihen
an den Zeitpunkt des Fristablaufs der Probeaufenthaltserlaubnis.

Für den Fall, dass der Ausländer alle Voraussetzungen für eine Verlän-
gerung der Probeaufenthaltserlaubnis erfüllt, die Ausländerbehörde je-
doch die Verlängerung erst nach Ablauf der Frist der Probeaufenthalt-

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



erlaubnis aus von ihr zu vertretenen Gründen vornehmen kann, wäre diese Verlängerung ebenfalls nahtlos anzuknüpfen, um nicht zu einer Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes des Ausländers zu kommen.

Seite 2 von 2

Im Auftrag

Löchner
(Löchner)